

stehen,  
tig sind,

genossen-  
n Recht

schaften

ationen-  
g abge-  
ten der

gen auf-  
ig als

ftalliger  
bn willkürlicher

ler Ge-

stenden  
i seien,  
ne für  
er Ver-

[ wenn

ft aus-

ler die

Art. 796.

Zur Entstehung der Genossenschaft bedarf es

- 1. eines schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, der die Statuten der Genossenschaft enthält oder nur schriftlich abgefasster Statuten,
- 2. der konstituierenden Generalversammlung, in der die Statuten angenommen und die erforderlichen Organe bestellt sind oder statt deren die Unterschrift sämtlicher Gründer der Genossenschaft und
- 3. die Anmeldung der Genossenschaft zum Handelsregister durch die Verwaltung und die Eintragung derselben.

*C. Die Aufstellung  
in den Statuten.  
Im allgemeinen*

*Genossenschaftsamt in M.*

*Genossenschaftsamt in M.  
genügendem Erfahrungsstand oder die  
genügendem Erfahrungsstand zur Erweisung von  
Hilfen;*

*L (Kontrollrat)*

*besten Aufseher, Aufsichtsrat  
in Liechtenstein*

Art. 797 a.

stenden nicht von sämtlichen Gründern  
sichnet werden, berufen diese eine  
ralversammlung ein, an welcher die